

## Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 1.2.3 | 3. Tagung der 17. Synode der EKvW in Bielefeld, 17. bis 20. November 2014

---

### Tötung auf Verlangen

Die Landessynode nimmt den Impuls des Präsesberichtes auf und betont: „Tötung auf Verlangen ist in Deutschland verboten. Das soll so bleiben.“ Im aktuellen Diskussionsprozess um Beihilfe zur Selbsttötung steht die Synode zu dem Satz: „Jede Form organisierter oder gar geschäftsmäßiger Beihilfe zur Selbsttötung ist strikt abzulehnen und zu unterbinden.“<sup>1</sup>

Der weitere Ausbau der palliativen und hospizlichen Versorgung sowie Angebote zur Suizidprophylaxe sind auch in der Fläche entschlossen voranzutreiben.

Wir wissen um die Not in den Grenzfällen und um die Gewissenskonflikte an der Lebensgrenze. Hier sehen wir unsere Verantwortung, Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden des ärztlichen und pflegerischen Dienstes beizustehen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Konsultationsprozess anzustoßen und zu koordinieren, in den insbesondere die Erfahrungen und Kompetenzen aus diakonischen Einrichtungen wie Hospizen, Kliniken und Altenpflegeeinrichtungen im Bereich der EKvW einfließen. Ziel ist eine Meinungsbildung zu der Frage, wie die menschliche Würde an der Lebensgrenze zu wahren und ihr zu entsprechen ist.

Bielefeld, den 20. November 2014

Evangelische Kirche von Westfalen

---

<sup>1</sup> vgl. „Wenn Menschen sterben wollen – Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung“ *Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD Texte 97)